

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
**Dottori commercialisti/Revisori contabili**

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*

Dr. Martina Bacher, *St.b..*

Elvaser Straße 8 Via Elvas  
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA  
02614190219

An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 12. August 2021 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

**GROSSMANN & PARTNER**, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann  
Dr. Andreas Bastianutto  
Dr. Stephan Großmann

## Rundschreiben

### Covid 19 – Zweite Unterstützungsverordnung („decreto sostegni-bis“)

Ende Juli ist die sogenannte „zweite Unterstützungsverordnung“ („decreto sostegni bis“) vom italienischen Parlament definitiv genehmigt worden<sup>1</sup>. Die Verordnung enthält neben neuen Verlustbeiträgen für Unternehmen und Selbständige auch zahlreiche Begünstigungen im Steuerbereich, Maßnahmen zur Förderung der Liquidität der Unternehmen (Stundung von Darlehen und Leasingraten) sowie Neuerungen für den Kündigungsschutz von Arbeitsverhältnissen und im Bereich der Sozialabgaben. Nachstehend möchten wir auf die wichtigsten Neuerungen im Steuerbereich in Stichworten eingehen.

## ZUSÄTZLICHER VERLUSTBEITRAG BEI UMSATZMINDERUNGEN<sup>2</sup>

Die Verordnung sieht einen mehrstufigen Verlustbeitrag für Unternehmen **mit Erlösen im Jahr 2019 von nicht mehr als zehn Millionen Euro** vor. Die verschiedenen Formen unterscheiden sich hinsichtlich Bezugszeitraum, Berechnungsparameter und zeitlicher Anwendung. Es handelt sich in Stichworten um folgende Zuschüsse:

- 1) ein neuer **automatischer Verlustbeitrag**, identisch mit jenem der ersten Unterstützungsverordnung<sup>3</sup>;
- 2) ein zusätzlicher, **alternativer Verlustbeitrag**, der als Bezugszeitraum die Monate April 2020 – März 2021 umfasst;

<sup>1</sup> DL Nr. 73/2021, umgewandelt mit Gesetz Nr. 106/2021, veröffentlicht im Amtsblatt vom 24. Juli 2021

<sup>2</sup> Art. 1 DL Nr. 73/2021

<sup>3</sup> DL Nr. 41/2021

- 3) eine erst im Herbst 2021 gewährte **ertragsbezogene Beihilfe**, die als Parameter die Verminderung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 gegenüber 2019 vorsieht.

## Automatischer Verlustbeitrag

Der automatische Verlustbeitrag **entspricht jenem der ersten Unterstützungsverordnung**. Für die Berechnung verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 2. April 2021.

Die Abwicklung ist einfach und erfolgt mit denselben Modalitäten: Der Beitrag wird von der Einnahmenagentur automatisch in selber Höhe noch einmal auf das im ursprünglichen Antrag angegebene Bankkonto ausbezahlt bzw. das Guthaben kann in selber Höhe noch einmal über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden, wenn diese Form gewählt wurde. Für die Inanspruchnahme ist demnach **kein weiterer Antrag zu stellen**. Die Beitragsgewährung, insbesondere jene in Form des verrechenbaren Steuerguthabens, kann man über das Steuerpostfach („cassetto fiscale“) in Erfahrung bringen (Abschnitt „agevolazioni“).

Zur Erinnerung: Dieser Verlustbeitrag betrifft Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen im Jahr 2019 von nicht mehr als zehn Millionen Euro, die eine Umsatzminderung von mindestens 30 Prozent erlitten haben. Er stützt sich auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlich fakturierten Monatsumsatz im Jahr 2020 gegenüber jenem im Jahr 2019. Auf diesen Unterschiedsbetrag wird ein bestimmter nach den Erlösen 2019 degressiv gestaffelter Prozentsatz angewandt.

## Alternativer Verlustbeitrag mit Bezug April-März

Der zweite **alternative Verlustbeitrag** betrifft wiederum die Unternehmen und Freiberufler, welche Anspruch auf den ersten Zuschuss hatten (insbesondere mit Umsatzminderung von mindestens 30 %). Hier gilt aber **als Bezugszeitraum der durchschnittlich fakturierte Monatsumsatz des Zeitraums 1. April 2020 – 31. März 2021**.

Der Berechnungsmodus ist, mit einigen Abweichungen, hingegen der gleiche: Man hat den Unterschiedsbetrag des durchschnittlichen Monatsumsatzes April 2020 – März 2021 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres zu berechnen (April 2019 – März 2020) und darauf die gleichen, gestaffelten Prozentsätze anzuwenden<sup>4</sup>.

Dieser alternative Verlustbeitrag kann für jene Unternehmen von Interesse sein, welche **beim ersten Verlustbeitrag nicht den geforderten Umsatzrückgang erzielen konnten**. Dieser Zuschuss berücksichtigt genauer die von der Corona-Pandemie betroffenen Monate, insbesondere den Umsatzeinbruch in den Wintermonaten.

Es ergeben sich hier **zwei Varianten**, je nachdem ob man bereits einen Zuschuss gemäß der ersten Unterstützungsverordnung erhalten hat oder nicht:

<sup>4</sup> 60 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen bis zu 100.000 Euro; 50 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als 100.000 und bis zu höchstens 400.000 Euro; 40 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als 400.000 und bis zu höchstens einer Million Euro; 30 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als einer Million und bis zu höchstens fünf Millionen Euro; 20 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als fünf Millionen und bis zu höchstens zehn Millionen Euro.

- 1) Hat man bereits den Beitrag laut erster Unterstützungsverordnung erhalten (und somit auch Anrecht auf den automatischen Verlustbeitrag gemäß vorherigem Absatz) so ist dieser zusätzliche Beitrag alternativ zum automatischen Zuschuss. Nur wenn sich aus diesem alternativen Beitrag ein höherer Betrag ergibt, kann darum angesucht werden. Man hat dann den ersten, automatischen Verlustbeitrag abzuziehen und bekommt somit die Differenz zuerkannt.
- 2) Die zweite Möglichkeit dieses alternativen Verlustbeitrages betrifft die Unternehmen und Freiberufler, welche die beiden Verlustbeiträge (laut erster und zweiter Unterstützungsverordnung) mit Bezug auf den durchschnittlichen Monatsumsatz 2020 gegenüber 2019 nicht erhalten haben, weil in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen bestanden haben und mit dem geänderten Bezugszeitraum nun die Voraussetzungen erfüllt werden. Dies gilt z.B. für die Steuerpflichtigen, welche 2020 nicht eine Umsatzminderung von mindestens 30 Prozent erlitten haben, wohl aber mit Bezug auf den geänderten Bezugszeitraum April 2020 – März 2021. Die zweite Möglichkeit sieht für diese Unternehmen und Freiberufler höhere Beihilfesätze im Ausmaß von 90 bis 30 Prozent der monatlichen Umsatzminderung vor<sup>5</sup>.

Man hat hier **bis spätestens 2. September 2021 einen eigenen Antrag einzureichen**. Der Antrag kann selbst oder über einen Steuerberater eingereicht werden. Der Antrag ist äußerst komplex, auch weil verschiedene Sachverhalte in einer eidesstattlichen Versicherung (Eigenerklärung) zu bestätigen sind. Wer bereits den automatischen Verlustbeitrag erhalten hat, muss prüfen, ob sich durch diese Variante ein höherer Beitrag ergibt. Wahrscheinlich wird sich nur in Sonderfällen der Aufwand auszahlen.

## Ertragsbezogene Beihilfe

Diese Beihilfe wird erst im Herbst 2021 gewährt. Als Parameter wird erstmals die **Verminderung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020** gegenüber 2019 vorgesehen (also ein geringerer Gewinn bzw. höherer Verlust). Die Parameter und das Ausmaß der Beihilfe müssen noch durch eine Durchführungsverordnung festgelegt werden. Es ist ein Höchstbetrag für den einzelnen Steuerpflichtigen von 150.000 Euro vorgesehen. Voraussetzung ist eine vorzeitige Abgabe der Steuererklärung innerhalb 10. September 2021.

## Abwicklung über unsere Kanzlei für alternativen Verlustbeitrag

Für jene Mandanten, für welche wir die **Buchhaltung im Hause** führen, werden wir in den nächsten Tagen eine entsprechende Berechnung der Umsatzminderungen vornehmen und bei Bestehen der Voraussetzungen den **Antrag für den alternativen Zuschuss** vorbereiten und versenden. Teilen Sie uns bitte bis 22. August mit, ob Sie den

<sup>5</sup> 90 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen bis zu 100.000 Euro; 70 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als 100.000 und bis zu höchstens 400.000 Euro; 50 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als 400.000 und bis zu höchstens einer Million Euro; 40 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als einer Million und bis zu höchstens fünf Millionen Euro; 30 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als fünf Millionen und bis zu höchstens zehn Millionen Euro.

Antrag selbst einreichen oder darauf verzichten wollen.

Wenn Sie die **Buchhaltung selbst führen** und annehmen, dass Ihnen der alternative Zuschuss zustehen könnten, können Sie sich gerne innerhalb 25. August an unsere Ansprechpartnerin, Frau Dr. Raphaela Rossmann ([rossmann@tkb.bz.it](mailto:rossmann@tkb.bz.it)), wenden, welche Ihnen bei der Berechnung und bei der Abfassung des Antrages behilflich ist.

## Verlustbeitrag für Unternehmen mit Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro<sup>6</sup>

Der Verlustbeitrag gemäß erster Unterstützungsverordnung sowie der automatische Verlustbeitrag gemäß zweier Unterstützungsverordnung steht auch landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen zu, die im Jahr 2019 Erlöse im Ausmaß von mehr als zehn und bis zu höchstens 15 Millionen Euro erzielt haben. Der Beihilfesatz beläuft sich aber nur auf 20 % der durchschnittlichen monatlichen Umsatzminderung. Diesen Unternehmen steht auch der alternative Verlustvortag mit einem Beihilfesatz von 20 % zu (bzw. von 30 % wenn die Verlustvorträge laut erster Unterstützungsverordnung nicht beansprucht werden können).

## WEITERE BEIHILFEN

### Mietbonus<sup>7</sup>

Der mit der Neustartverordnung des letzten Jahres eingeführte Steuerbonus<sup>8</sup> wird neu aufgelegt, allerdings mit einigen Abweichungen. Er gilt bekanntlich für Unternehmen und Freiberufler und betrifft die gezahlten Mieten für gewerbliche Mietverträge (also mit Ausschluss der Wohnungsmieten).

Für Beherbergungsbetriebe und die anderen im **Tourismusbereich** tätigen Unternehmen wird der ab 1. Januar 2021 geltende Bonus von **Ende April 2021 bis Ende Juli 2021 verlängert**. Der **Umsatzrückgang muss sich auf mindestens 50 %** des Bezugsmonats in 2021 gegenüber dem gleichen Monat des Jahres 2019 belaufen. Der Zuschuss beläuft sich auf 60 % der gezahlten Mieten (bei Pachtverträgen 30 Prozent bzw. 50 Prozent für Beherbergungsbetriebe). Der Bonus steht unabhängig von den Höhe der erzielten Erlösen zu und ist nach Monaten zu berechnen.

Für die **anderen Unternehmen und Freiberufler** wird der Mietbonus des letzten Jahres für die **Monate Jänner bis Mai 2021** neu aufgelegt. Bislang galt für die Zulassung zu dieser Beihilfe eine Obergrenze an Erlösen im Jahr 2019 von bis zu fünf Millionen Euro; diese wird nun auf fünfzehn Millionen Euro erhöht. Der **Umsatzrückgang muss sich auf mindestens 30 Prozent** belaufen. Als Bezug wird diesbezüglich der durchschnittliche monatliche MwSt-Umsatz im Zeitraum 1. April 2020 – 31. März 2021 gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres angesetzt. Der Mietbonus beträgt 60 Prozent der für die gewerblichen Räumlichkeiten gezahlten Mieten (30 Prozent bei Pachtverträgen).

<sup>6</sup> Art. 1, Abs. 30-bis und ff DL Nr. 73/2021

<sup>7</sup> Art. 4 DL Nr. 73/2021

<sup>8</sup> Art. 28 DL Nr. 34/2020

Für Unternehmen im Detailhandel mit Erlösen im Jahr 2019 von mehr als fünfzehn Millionen Euro wird ebenso ein Mietbonus für die Monate Jänner bis Mai 2021 gewährt, und zwar bei einer durchschnittlichen monatlichen Umsatzverringerung von mindestens 30 % im Zeitraum 1. April 2020 bis 31. März 2021 gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres. Der Mietzuschuss beläuft sich auf 40 Prozent der gezahlten Mieten (20 % bei Pachtverträgen).

#### Ausweitung Werbebonus<sup>9</sup>

Mit dem Haushaltsgesetz 2021<sup>10</sup> ist der sogenannte Werbebonus, nach dem für 2020 vorgesehenen Berechnungsverfahren, für die Jahre 2021 und 2022 verlängert worden. Der Steuerbonus beträgt folglich 50 Prozent der durchgeführten Werbemaßnahmen, ohne Voraussetzung einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Die Verlängerung laut Haushaltsgesetz betrifft aber nur die Printmedien (Zeitungen und Zeitschriften, auch in digitaler Form), nicht hingegen die Werbemaßnahmen im Rundfunk oder Fernsehen. Für letztere musste man auf das frühere Verfahren zurückkehren: Er wird nach dem sogenannten Zuwachsmodus berechnet und beträgt 75 Prozent der Erhöhung gegenüber dem Vorjahr.

Nun wird der Werbebonus auch auf den zweiten Teil, also die Werbemaßnahmen für Rundfunk und Fernsehen, ausgeweitet. Auch hier wird wieder, wie im Jahr 2020, der Bonus im Ausmaß von 50 Prozent der tatsächlichen Ausgaben gewährt, ohne einen notwendigen Zuwachs. Die Begünstigung gilt für lokale und für nationale Sender, ausgenommen jene mit staatlicher Beteiligung. In der Praxis gilt nun wieder die gleiche Regelung wie für 2020.

Der Bonus wird nach den Regeln der De-Minimis-Beihilfen gewährt. **Bis 30. September 2020 ist der Antrag mit der Vormerkung für die 2021 geplanten Ausgaben einzureichen.** Dies betrifft insbesondere die Werbeausgaben für Rundfunk und Fernsehen. Die im März eingereichten Anträge bleiben gültig, sind also nicht neu abzugeben (sie könnten aber ergänzt werden).

Bis 31. Jänner 2022 ist dann die eidesstattliche Erklärung mit den tatsächlich durchgeführten Ausgaben abzugeben.

#### Steuerbonus für Desinfizierung und persönliche Schutzausrüstung<sup>11</sup>

Der Steuerbonus in Höhe von 30 Prozent für die Desinfizierung der Geschäftslokale sowie für den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung wird für die Monate Juni – August 2021 neu aufgelegt. Der Steuerbonus gilt auch für Ausgaben für die Durchführung der Schnelltests.

## SONSTIGE STEUERLICHE ANREIZE BZW. NEUERUNGEN

<sup>9</sup> Art. 67 Abs. 10 DL Nr. 73/2021

<sup>10</sup> Art. 1 Abs. 608 Ges. Nr. 178/2020

<sup>11</sup> Art. 32 DL Nr. 73/2021

Super-ACE<sup>12</sup>

Es wird eine besondere Eigenkapitalförderung ACE eingeführt, die umgangssprachlich auch als „Super-ACE“ bezeichnet wird und beschränkt auf 2021 anwendbar ist.

Der ACE-Vorteil besteht bekanntlich aus einem Abzug von der Steuergrundlage einer **fiktiven Verzinsung für Erhöhungen des Eigenkapitals**. Die Erhöhung des Eigenkapitals kann durch eine Gewinnthesaurierung erfolgen (die Gesellschaft beschließt, die Gewinne nicht auszuschütten), durch die Zuführung neuer Einlagen durch die Gesellschafter (Kapitalerhöhung oder Einlage für künftige Kapitalerhöhungen) oder durch den Verzicht auf gewährte Gesellschafterfinanzierungen.

Die Super-ACE besteht im Wesentlichen in einer außergewöhnlichen **Erhöhung des fiktiven Zinssatzes von bisher 1,3 auf nun 15 Prozent**. Dieser erhöhte Satz gilt beschränkt auf den Eigenkapitalzuwachs im Jahr 2021 gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2020 (bzw. dem zu diesem Datum laufenden Geschäftsjahr). Im Gegensatz zur normalen Eigenkapitalförderung ACE ist der Zuwachs nicht im zeitlichen Verhältnis zu berücksichtigen, sondern er kann unabhängig von der Erhöhung immer im vollen Ausmaß berechnet werden, auch wenn dies erst zum Jahresende erfolgen sollte. Es ist allerdings eine Obergrenze von fünf Millionen Euro vorgesehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch in den zwei Folgejahren derselbe Erhöhungsbetrag gegeben sein muss (Sperrklausel).

*Beispiel:* Bei einer Erhöhung des Eigenkapitals von einer Million Euro führt dies zu einer Steuerersparnis von 36.000 Euro<sup>13</sup>.

Die Super-ACE kann auch über eine Steuergutschrift bezogen werden.

MwSt: Berichtigung bei Insolvenzverfahren<sup>14</sup>

Die MwSt-Bestimmungen zu den Gutschriften bei Insolvenzverfahren<sup>15</sup> werden gelockert. Die **Gutschrift kann nun sofort bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei Genehmigung der sonstigen Insolvenzverfahren ausgestellt werden**. Die Berichtigung der Steuer muss nicht von der Masseverwaltung berücksichtigt werden. Der Gläubiger muss die Steuerperiode beachten, in welcher der Anspruch auf die Berichtigung entsteht. Der Vorsteuerabzug darf nämlich nur mit Bezug auf die betreffende Steuerperiode abgezogen werden. Die Neuerungen gelten für die nach dem 26. Mai 2021 eröffneten Insolvenzverfahren.

Erhöhung Verrechnungsschwelle Steuerguthaben<sup>16</sup>

Die jährliche Schwelle für die sogenannte horizontale Verrechnung von Steuerguthaben über den Vordruck F24 wird beschränkt für 2021 von derzeit 700.000 Euro auf zwei Millionen Euro erhöht.

<sup>12</sup> Art. 19 DL Nr. 73/2021

<sup>13</sup> Bei Kapitalgesellschaften mit Steuersatz von 24 %; bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen, können die Vorteile aufgrund der progressiven Steuersätze noch höher sein.

<sup>14</sup> Art. 18 DL Nr. 73/2021

<sup>15</sup> Art. 26 MwStG

<sup>16</sup> Art. 22 DL Nr. 73/2021

## Aufwertung Baugrundstücke und Beteiligungen<sup>17</sup>

Die Frist für die Aufwertung des steuerlichen Wertansatzes von am 1. Januar 2021 besessenen Grundstücken und Beteiligungen für Privatpersonen wird vom 30. Juni auf 15. November 2021 verlängert. Die Ersatzsteuer beläuft sich unverändert auf 11 %.

## Aufschub für Plastik-Steuer<sup>18</sup>

Die Einführung der sogenannten Plastik-Steuer wird auf den 1. Jänner 2022 aufgeschoben. Der Aufschub bis Anfang 2022 für die Zuckersteuer (Sugar tax) wurde bereits mit dem Haushaltsgesetz 2021 vorgesehen.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Alexander Tauber*

---

<sup>17</sup> Art. 14, Abs. 4-bis DL Nr. 73/2021

<sup>18</sup> Art. 9 DL Nr. 73/2021